



Projektförderung durch die THW-Bundesvereinigung e.V.

- Förderrichtlinie (FörderRL) -

Präambel:

Gemäß Artikel 2 der Satzung der THW-Bundesvereinigung e.V. (nachfolgend THW-BV) können Projekte gefördert werden, die der Verwirklichung des Satzungsinhaltes dienen. Da es sich bei den ausgeschütteten Projektmitteln überwiegend um Zuwendungsmittel des Bundes handelt, können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen des Zuwendungszwecks entsprechen und im erheblichen Bundesinteresse liegen.

I. Fördergrundsätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die gemäß Satzung der THW-BV zuständigen Gremien nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel über eine Förderung. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.
- (2) Die zur Förderung eingereichten Projekte sollen einen Mehrwert für die Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz bzw. der Jugend haben, von überregionaler Bedeutung sein oder nach Möglichkeit als Vorbild für gleichartige, weiterführende bzw. ähnlich geartete Vorhaben dienen.
- (3) Eine Projektförderung kann nur erfolgen, wenn diese im grundsätzlichen Interesse der Bundesanstalt ist, nicht im Gegensatz zur Ausrichtung der BA THW steht und nicht durch die mittelfristige Finanzplanung innerhalb des THW realisiert werden kann.
- (4) Bei Projektvorhaben sind zur Verfügung stehende Förder- und Haushaltsmittel der BA THW bzw. der THW-Jugend e.V. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

II. Förderzwecke

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind im Wesentlichen folgende Projektmaßnahmen:

- (1) Verbesserung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Katastrophenschutz
- (2) Maßnahmen zur Helfer-/innenbindung, deren Gewinnung sowie der Kameradschaftspflege
- (3) besondere Maßnahmen der Katastrophenhilfe im In-/Ausland
- (4) nationaler und internationaler Erfahrungs- und Meinungsaustausch über technische und humanitäre Hilfe
- (5) spezielle Ausbildungen im Zivil- und Katastrophenschutz
- (6) Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen sowie autorisierten Forschungseinrichtungen
- (7) Entwicklung und Erprobung technischer Innovationen im Zivil- und Katastrophenschutz sowie Forschungsvorhaben in diesem Bereich
- (8) Jugendarbeit der THW-Ortsverbände oder örtlichen THW-Helfervereinigungen



- (9) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pflege historischer Materialien sowie der Bewahrung der THW-Geschichte.

Nicht förderungsfähig sind:

- Beschaffung von Ausstattung gem. der Stärke- und Ausstattungsnachweisung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (StAN).
- Maßnahmen, bei denen Eigentumsverhältnisse, Folgekosten bzw. versicherungsrechtliche Aspekte nicht nachhaltig geklärt sind.
- Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit, ohne konkreten THW-Bezug.

III. Förderberechtigte

Als förderungsberechtigte Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie gelten

- die THW-Landesvereinigungen e.V., sofern sie Mitglied in der THW-BV sind
- örtliche THW-Helfervereinigungen und gemeinnützige örtliche THW-Fördervereine, sofern sie Mitglied in einer THW-Landesvereinigung e.V. sind
- die THW-historische Sammlung
- die THW-Fahrzeugnews e.V.
- die THW-Jugend e.V.

Sonstige Dritte und Privatpersonen können grundsätzlich nicht gefördert werden. THW-Ortsverbände und örtliche THW-Jugendgruppen können ihre Förderanträge über die jeweilige örtliche THW-Helfervereinigung einreichen. THW-Landesverbände und Landesjugenden können ihre Förderanträge über die jeweilige THW-Landesvereinigung e.V. einreichen.

IV. Finanzierungsarten, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Förderungen erfolgen grundsätzlich als Teilfinanzierung der förderfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Es werden maximal 80% der förderfähigen Gesamtprojektkosten gefördert. Die Erbringung des jeweiligen Eigenanteils ist bei einem genehmigten Projekt im Nachgang nachzuweisen.
- (2) Projekte mit innovativem Charakter, welche aufgrund ihrer Besonderheit für das THW zukunftsweisend sind, können auch vollständig gefördert werden. Der Antrag bedarf einer gesonderten Begründung.
- (3) Personalkosten sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- (4) Es erfolgt ausschließlich eine Erstattung nachweisbarer Ausgaben. Die unmittelbare Kostenübernahme bzw. Rechnungsbegleichung gegenüber einem Leistungserbringer ist nicht möglich. Die Zahlung von Abschlägen auf die Gesamtzuweisung ist möglich.
- (5) Mehrjährige Projektvorhaben können grundsätzlich nicht gefördert werden.
- (6) Die Verausgabung der Projektkosten sowie deren Verwendungsnachweis muss grundsätzlich noch im Laufe des Jahres erfolgen, in dem sie bewilligt wurden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Begründung und Entscheidung durch die THW-BV.



- (7) Sofern Ausstattungsgegenstände gefördert werden, sind diese grundsätzlich der Bundesanstalt THW mit Überlassungsvereinbarung zu übereignen. In allen anderen Fällen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem THW zu schließen und die Eigentumsverhältnisse sind eindeutig im Projektantrag zu regeln. Fahrzeuge (inkl. Anhänger) oder Boote können nur mit Genehmigung der THW-Leitung sowie mit entsprechender Überlassungsvereinbarung gefördert werden. Näheres regelt die Gerätedienstvorschrift THW. Bei der Erprobung von Material, welches im THW noch nicht vorhanden ist, gelten die Regelungen der Dienstvorschrift Erprobung.
- (8) Bei der Verausgabung der Projektmittel ist das Haushalts- und Vergaberecht des Bundes grundsätzlich einzuhalten – näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

V. Verfahren

- (1) Förderanträge sollen jeweils bis zum 01.März und 01.September vollständig eingereicht werden, um in den zuständigen Gremien beschieden zu werden.
- (2) Der Antrag muss nachvollziehbar begründet werden und insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - das Projektziel und die geplante Projektdauer
 - den Nutzen für das THW und/oder die THW-Helfervereinigung
 - Erklärung zu möglichen Folgekosten sowie Eigentumsverhältnissen
 - einen umfassenden Finanzierungs- und Kostenplan (mit allen beantragten finanziellen Zuwendungen)
 - Nachweis bzw. Erklärung über den zu erbringenden Eigenanteil
 - Erklärung über etwaige Folgekosten sowie Eigentumsverhältnisse (bei Gegenständen)
 - Stellungnahme der jeweiligen THW-Landesvereinigung e.V.Für die Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu nutzen.
- (3) Bei geplanten Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen ist dem Projektantrag eine genehmigte Überlassungsvereinbarung / Nutzungsvereinbarung bzw. mindestens eine Stellungnahme des zuständigen Landesverbandes beizufügen.
- (4) Die THW-BV behält sich vor, zur Entscheidungsfindung ein Votum der zuständigen Stellen der BA THW einzuholen.
- (5) Die Antragsteller erhalten nach Genehmigung des Projektvorhabens eine schriftliche Förderzusage über die Annahme bzw. eine Ablehnung ihres Antrages. Die Vorgaben und Festlegungen des Zuwendungsbescheides sind bindend.
- (6) Ändert sich im Laufe des Projektes das Projektziel oder wird das Projekt abgebrochen, ist die THW-BV unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Zuwendung wird grundsätzlich erst ausgezahlt, wenn nachweisfähige Ausgaben angefallen sind. Die Auszahlung von Abschlägen ist mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Auftragsbestätigung) möglich.
- (8) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur auf Anforderung sowie nur an offizielle Kontoverbindungen der beantragenden Stelle – die Auszahlung auf Konten von Einzelpersonen ist nicht möglich. Bei THW-Orts-/Landesverbänden wird die Auszahlung der Projektmittel gesondert geregelt.
- (9) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist durch die beantragende Stelle nach Projektende nachzuweisen. Nach Abschluss des Projektes ist der THW-BV ein entsprechender Abschlussbericht vorzulegen, der grundsätzlich aus Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Die in



der Förderzusage vorgegebene Form ist einzuhalten. Der Abschlussbericht dient dazu, dass die THW-BV die sachgerechte Verwendung der weitergeleiteten Bundeshaushaltsmittel nachweisen kann.

- (10) Alle nicht belegbaren bzw. zuwendungsfähigen Projektkosten sind nicht förderfähig und der THW-BV innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Feststellung zurückzuerstatten. Gleiches gilt für etwaige nicht in Anspruch genommene Projektmittel.
- 11 Ausgaben zum Projekt, die vor dem Förderzusage getätigt wurden, sind nicht mehr förderfähig. Ein begründeter vorzeitiger Beginn der Maßnahme kann beantragt werden.

VI. Sonstiges

- (1) Die THW-BV erstellt und veröffentlicht jährlich eine Übersicht der geförderten Projekte.
- (2) Da es sich bei den Projektmitteln überwiegend um Bundeshaushaltsmittel handelt, besteht ein ausdrückliches Prüfungsrecht gegenüber den Projektbegünstigten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Förderrichtlinie ganz oder teilweise als unwirksam erklärt werden, so bleibt die Wirksamkeit der Förderrichtlinie in Gänze unberührt.

Diese Förderrichtlinie tritt am 08.09.2023 in Kraft.